

Rechtsinfo

Vergaberecht - FAQ

Inhaltsverzeichnis

1. Wer gilt als öffentlicher Auftraggeber?	2
2. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?	2
3. Wie wird der „geschätzte Auftragswert“ berechnet?	2
4. Checklist für die Herangehensweise?	3
5. Wie viel Zeit soll kalkuliert werden?	3
6. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?	4
6.1. Unterschwellenbereich	4
6.2. Oberschwellenbereich	4
7. Welche vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten?	4
8. Welche Verfahrensarten gibt es für Liefer- und Dienstleistungsaufträge?	5
8.a. Direktvergabe (bis EUR 140.000,-- bzw. 200.000,--)	5
8.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 140.000,-- bzw. 2.000.000,--)	6
8.c. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 216.000,-- bzw. 5.404.000,--)	6
8.d. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (spezielle Voraussetzungen)	7
8.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (nur Bauaufträge bis EUR 2.000.000,--)	7
8.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	7
8.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)	7
8.h. Rahmenvereinbarung	7
8.i. Wettbewerblicher Dialog	8
7.j. Innovationspartnerschaft	8
9. Wie verlaufen zweistufige Verfahren?	9
10. Was bedeutet „Bestangebotsprinzip“?	9
11. Wo werden Vergabeverfahren bekanntgemacht?	9
12. Welche Informationen müssen Ausschreibungsunterlagen beinhalten?	9

1. Wer gilt als öffentlicher Auftraggeber?

Das Bundesvergabegesetz (BVerG) versteht darunter

- Bund, Länder und Gemeinden,
- Einrichtungen, die
 - zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und
 - zumindest teilrechtsfähig sind und
 - überwiegend von Auftraggebern wie Bund, Länder oder Gemeinden finanziert oder beherrscht werden,
- Verbände, die aus einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bestehen.

2. Ist jede Anschaffung öffentlich auszuschreiben?

Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 140.000,-- bzw. Bauaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 200.000,-- können auch direkt, also ohne formelles Vergabeverfahren, erteilt werden. Für darüber hinausgehende Aufträge sind die Vorschriften des BVerG einzuhalten. Bleiben Teile des Auftrages bei der Berechnung des Auftragswertes unberücksichtigt oder werden Leistungen gesplittet, liegt eine unzulässige Direktvergabe vor, die den Vertrag nichtig macht.

Werden Aufträge durch spezielle Förderprogramme gestützt, sind die entsprechenden Förderrichtlinien zu beachten, die oftmals auch niedrigere Schwellenwerte für die Einholung von Vergleichsangeboten vorsehen.

3. Wie wird der „geschätzte Auftragswert“ berechnet?

Damit ist der voraussichtliche Gesamtwert des Auftrages ohne Umsatzsteuer gemeint und die Laufzeit wie folgt zu berücksichtigen:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ○ Befristetes Vertragsverhältnis: | Auftragswert für die gesamte Vertragsdauer |
| ○ Unbefristetes Vertragsverhältnis: | Auftragswert für 4 Jahre |
| ○ Splitten von Leistungen: | unzulässig |

4. Checklist für die Herangehensweise?

- 4.1. Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert (netto)?
- 4.2. Geht es um einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag?
- 4.3. Liegt der Wert im Unter- oder Oberschwellenbereich?
- 4.4. Welche Verfahrensarten können gewählt werden?
- 4.5. Kann der Auftrag im Zuge einer Direktvergabe erteilt werden oder ist ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen?
- 4.6. Wie können die Leistungen und Anforderungen klar und verständlich definiert werden?
- 4.7. Welche Eignungskriterien muss der Auftragnehmer erfüllen?
- 4.8. Welche Auswahl- und / oder Zuschlagskriterien sind relevant?
- 4.9. Welche Fristen sind berücksichtigen?
- 4.10. Wann soll der Zuschlag erteilt werden?

5. Wie viel Zeit soll kalkuliert werden?

Das hängt u.a. von der gewählten Verfahrensart ab und kann insbesondere bei 2-stufigen Verfahren auch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Für einen flüssigen Verfahrensablauf ist empfehlenswert, die Ausschreibungsunterlagen gut aufzubereiten, also bspw. den geschätzten Auftragswert zu berechnen, den Leistungsinhalt so konkret wie möglich zu beschreiben, klare Auswahlkriterien zu definieren, etc.

Sind gesetzliche Mindestfristen definiert, sind diese natürlich einzuhalten. Sieht das Gesetz keine konkreten Fristen vor, müssen sie so bemessen sein, dass den Unternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung der Teilnahmeanträge bzw. Angebotsunterlagen zur Verfügung steht. Auch hier ist zu bedenken, dass alle Bieter gleich behandelt werden – sollte also einem Unternehmer eine längere Ausarbeitungsfrist zugesagt werden, so ist diese Verlängerung auch den weiteren Unternehmen zu gewähren.

6. Wo liegt die Wertgrenze für den Unter- bzw. Oberschwellenbereich?

6.1. Unterschwellenbereich

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis EUR (netto)
Direktvergabe	140.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	140.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	216.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	unter best. Voraussetzungen
 o Bauaufträge	 bis EUR (netto)
Direktvergabe	200.000,--
Direktvergabe mit Bekanntmachung	2.000.000,--
Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	2.000.000,--
Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.404.000,--
Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	unter best. Voraussetzungen

6.2. Oberschwellenbereich

o Liefer- und Dienstleistungsaufträge	ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	216.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	216.000,--
 o Bauaufträge	 ab EUR (netto)
Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (2-stufig)	5.404.000,--
Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (1-stufig)	5.404.000,--

7. Welche vergaberechtlichen Grundsätze sind einzuhalten?

Öffentliche Auftragsvergaben

- o dürfen nur nach einem im BVergG definierten Verfahren durchgeführt werden,
- o müssen transparent sein,
- o dürfen niemanden diskriminieren, d.h.,
 - ein freier und lauterer Wettbewerb muss sichergestellt sein,

- sämtliche Unternehmer sind gleich zu behandeln (Informationsfluss, Bewertung, etc.),
- dürfen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen erfolgen,
- müssen auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht nehmen (z.B. durch Berücksichtigung von ökologischen Aspekten),
- können sozialpolitische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen (z.B. Beschäftigung von Frauen, arbeitslosen, älteren oder beeinträchtigten Personen, innovative Leistungen),
- sind so auszugestalten, dass sich auch für KMUs Möglichkeiten zur Teilnahme bieten.

8. Welche Verfahrensarten gibt es für Liefer- und Dienstleistungsaufträge?

a. Direktvergabe	bis EUR 140.000,--
b. Direktvergabe mit Bekanntmachung	bis EUR 140.000,--
c. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung	bis EUR 216.000,--
d. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	spezielle Voraussetzungen
e. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung	stets zulässig
f. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung	nur mehr für Bauaufträge
g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung	stets zulässig
h. Rahmenvereinbarung	spezielle Voraussetzungen
i. Wettbewerblicher Dialog	spezielle Voraussetzungen
j. Innovationspartnerschaft	spezielle Voraussetzungen

8.a. Direktvergabe (bis EUR 140.000,-- bzw. 200.000,--)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis EUR 140.000,-- und Bauaufträge bis EUR 200.000,-- ohne förmliches Vergabeverfahrens erteilt werden.

NEU (Novelle 2026): Übersteigt der geschätzte Auftragswert EUR 50.000,--, ist die Einholung von zumindest drei Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften erforderlich, sofern keine sachlichen Gründe (wie bspw. Ausschließlichkeit) entgegenstehen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

8.b. Direktvergabe mit Bekanntmachung (bis EUR 140.000,-- bzw. 2.000.000,--)

Liefer- und Dienstleistungsaufträge können bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 140.000,-- und Bauaufträge bis EUR 2.000.000,-- erteilt werden. Es handelt sich um ein weitgehend formfreies Verfahren mit weniger Vorgaben und mehr Ausgestaltungsmöglichkeiten für den Auftraggeber. Die beabsichtigte Auftragsvergabe ist zwingend öffentlich bekanntzumachen. Ein Vorteil ist das Fehlen von Stillhaltefristen, d.h., nach interner Auswahl kann der Zuschlag erteilt werden. Die weiteren Interessenten sind lediglich darüber zu informieren, an wen den Auftrag zu welchem Preis erteilt wurde.

8.c. Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung (bis EUR 216.000,-- bzw. 5.404.000,--)

Dieses Verfahren ist nur im Unterschwellenbereich zulässig. Es wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen eingeladen (1. Stufe), von denen mindestens 3 ausgewählt und zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird (2. Stufe). In der Folge wird mit jedem Einzelnen über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt. Diese Verfahrensart kann gewählt werden, wenn:

- Anforderungen nicht ohne Anpassungen von bereits verfügbaren Lösungen erfüllt werden können;
- Aufträge konzeptionelle oder innovative Lösungen umfassen;
- Aufträge derart komplex sind oder rechtliche bzw. finanzielle Bedingungen nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können;
- bei technischen Spezifikationen von Leistungen nicht auf Normen verwiesen werden kann.

Hier müssen Mindestanforderungen definiert werden, die aber nicht Gegenstand der Verhandlungsgespräche sein dürfen. Den Bietern wird die Abgabe eines „Erstangebotes“ (dem auch weitere Angebote folgen dürfen) ermöglicht, über das idF (mit Ausnahme der Mindestanforderungen) verhandelt werden darf. Ein Zuschlag aufgrund des Erstangebotes und somit ohne Verhandlungsgespräch ist nur dann zulässig, wenn dies im Zuge der Bekanntmachung mitgeteilt wurde.

8.d. Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung (spezielle Voraussetzungen)

Hier werden mindestens 3 geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe eingeladen und der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über den gesamten Auftragsinhalt. Dieses Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig – wie z.B. nach einem offenem bzw. nicht offenem Verfahren mit Bekanntmachung ohne geeignetem Angebot oder wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann.

8.e. Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung (nur Bauaufträge bis EUR 2.000.000,--)

Dieses Verfahren ist nur mehr für Bauaufträge im Unterschwellenbereich bis EUR 2.000.000,-- möglich, wenn dem Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, um einen freien und lautereren Wettbewerb sicherzustellen.

8.f. Nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)

Bei diesem 2-stufigen Verfahren wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert und mindestens 3 ausgewählte Bewerber im Unterschwellenbereich bzw. 5 im Oberschwellenbereich zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Der Auftraggeber darf mit den Bietern nicht verhandeln, d.h. Basis für die Zuschlagsentscheidung ist nur das jeweilige Angebot.

8.g. Offenes Verfahren mit Bekanntmachung (stets zulässig)

Kern dieses Verfahrens ist, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird und die Auswahl aufgrund der eingelangten Angebote erfolgt. Auch hier gilt wiederum ein Verhandlungsverbot.

8.h. Rahmenvereinbarung

Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung mit dem Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, festzulegen. Aufträge können im Zuge einer Rahmen-

vereinbarung vergeben werden, wenn vorab ein offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit Bekanntmachung oder Verhandlungsverfahren abgeschlossen wurde.

8.i. Wettbewerblicher Dialog

Auch hier wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert; im Anschluss führt der Auftraggeber mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel ist die Ermittlung einer entsprechenden Lösung auf deren Grundlage die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Diese Verfahrensart kann gewählt werden wenn die Aufträge besonders komplex sind und eine Vergabe im Zuge eines offenen oder nicht offenen Verfahrens nicht möglich ist.

7.j. Innovationspartnerschaft

Hat der öffentliche Auftraggeber Bedarf an innovativen Waren, Bau- oder Dienstleistungen und sind diese Waren bzw. Leistungen noch nicht am Markt verfügbar, kann er mit einem oder mehreren Partnern unter Einhaltung bestimmter Kriterien einen entsprechenden Entwicklungsprozess starten. Wichtig ist das Leistungsniveau sowie die Kostenobergrenze zu definieren und einzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass der Wert der Waren / Dienstleistungen im Verhältnis zu den erforderlichen Investitionen steht.

Der geschätzte Auftragswert umfasst die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in sämtlichen Phasen der geplanten Partnerschaft, aber auch die in diesem Rahmen zu entwickelnden und in der Folge zu beschaffenden Waren bzw. Leistungen.

Die Ausschreibungsunterlagen müssen so präzise ausformuliert sein, dass für Unternehmer Art und Umfang der geforderten Lösung erkennbar sind und sich klare Regelungen hinsichtlich des geistigen Eigentums darin finden.

9. Wie verlaufen zweistufige Verfahren?

Für die 1. Stufe werden Teilnahmeanträge, die definierte Auswahlkriterien enthalten, angefordert und ausgewertet. Anschließend, somit für die 2. Stufe, wird eine begrenzte Anzahl von Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Diese Verfahren sind zwar zeitintensiver, ermöglichen aber den Auftraggeber aus einer Vielzahl am Markt agierenden Unternehmen / Bietern eine Auswahl zu treffen und den Bestbieter aus einem kleineren Kreis zu ermitteln.

Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung und nicht offene Verfahren mit Bekanntmachung müssen, Direktvergaben mit Bekanntmachung können zweistufig abgewickelt werden.

10. Was bedeutet „Bestangebotsprinzip“?

Aufträge werden an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt. Ausschlaggebend ist also nicht der billigste Preis, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis, das entweder anhand eines Kostenmodells oder Zuschlagskriterien, die neben dem Preis vorgesehen sind (z.B. Qualitäts-, Umweltkriterien, etc.), ermittelt wird. Die gewählte Auswahl ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekanntzugeben. Dieses Prinzip wurde großteils verpflichtend eingeführt, um Lohn- und Preisdumping gemäß dem „Billigstbieterprinzip“ möglichst weitgehend zu unterbinden.

11. Wo werden Vergabeverfahren bekanntgemacht?

Bei Vergabeverfahren mit Bekanntmachung sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die Kerndaten der Bekanntmachungen über bestimmte Plattformen online bereitzustellen. Einen Überblick dazu bietet u.a. die [WKO](https://www.wko.at).

12. Welche Informationen müssen Ausschreibungsunterlagen beinhalten?

Abhängig von der Art des gewählten Vergabeverfahrens ist der Leistungsumfang idR so konkret wie möglich zu formulieren, da die gesetzlichen Vorgaben außerhalb von Verhandlungsverfahren kaum Spielraum lassen. Weiters sind – abhängig von der Art des

Auftrages und des gewählten Verfahrens – u.a. bestimmte Kriterien festzulegen und darauf basierend die Bewertungen vorzunehmen:

- Eignungskriterien: Hier geht es um die Leistungsfähigkeit, Befugnis und Zuverlässigkeit der Unternehmen.
- Auswahlkriterien: Sind bei 2-stufigen Verfahren relevant und dienen der Auswahl der Unternehmer für die 2. Stufe, also der Einladung zur Angebotslegung. Das können bspw. Referenzen, technische Kriterien, Qualifikationen des erforderlichen Schlüsselpersonals, etc. sein.
- Zuschlagskriterien: Diese dienen der Auswahl des besten Angebots und können je nach Auftragsart variieren. Zusätzlich zum Preis können bspw. Konzeptionen, Schlüsselpersonal, Qualitätskriterien, Umweltstandards, Umsetzungsfristen, etc. gewählt und gewichtet werden.

Aufgrund der mittlerweile durchaus umfassenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Mindestinhalte in den Unterlagen, Vorgaben bei Bekanntmachungen (online), Bewertungen, Niederschriften, einzuhaltende Fristen, etc. ist es empfehlenswert, rechtliche Experten beizuziehen.

Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

März 2026
Mag. Alexandra Fally, LL.B.